

**Der Amtsdirektor  
für die Stadt Friesack**

**Beschluss**

<b>X</b>
----------

öffentlich

--

nichtöffentlich

**Beschluss-Nr.**

**0012/19**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Hauptausschuss	23.04.2019	06	4	4	0	0	4
Stadtverordnetenvers	07.05.2019	06	11	11	0	0	13

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beratung und Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Friesack**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Friesack vom 07.05.2019.

Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

**I. Sachdarstellung:**

Die Stadt Friesack hat mit Beschluss 0005/19 den Entwurf einer Hauptsatzung beschlossen. Die Verwaltung hat eine Hauptsatzung einer anderen Gemeinde bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Dort wurde darauf hingewiesen, dass das Wort „und“ in der Regelung § 5 Satz 1 der Hauptsatzung fehlerhaft sei und berichtigt werden müsse.

Da die Hauptsatzung im Wortlaut zur Beschlussfassung vorgelegen hat, ist eine verwaltungsinterne redaktionelle Änderung nicht möglich und die Hauptsatzung muss von der Gemeindevertretung erneut beschlossen werden.

**II. Lösung:**

Beschluss des als Anlage beigefügten Entwurfes der Hauptsatzung nach erfolgter Änderung und Streichung des Wortes „und“ in § 5 Satz 1.

### **III. Alternativen:**

keine vergleichbaren

### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:**

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

### **V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:**

0005/19 vom 26.02.2019

Klaus Gottschalk  
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust  
Amtdirektor

### **Anlage**

Hauptsatzung

## **Stadt Friesack**

### **Hauptsatzung der Stadt Friesack**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack in ihrer Sitzung am 07. Mai 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 – Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Friesack“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Friesack an.

#### **§ 2 – Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)**

- (1) In der Stadt Friesack bestehen folgende Ortsteile:
  - a) Wutzetz, in den Grenzen der Gemarkung Wutzetz,
  - b) Zootzen, in den Grenzen der Gemarkung Zootzen.
- (2) In jedem Ortsteil ist jeweils ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin unmittelbar zu wählen.
- (3) Neben den Rechten und Pflichten des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin, welche sich aus § 47 BbgKVerf und anderen Rechtsvorschriften ergeben, hat dieser folgende Aufgaben:
  - a) stellt den Kontakt zwischen Bürger und Verwaltung her;
  - b) wirkt bei der Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze – einschließlich dem Winterdienst – mit;
  - c) unterstützt bei der Ermittlung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit und leitet Meldungen an die Amtsverwaltung weiter;
  - d) wirkt bei der Überwachung der öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke des Ortsteiles mit;
  - e) wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen mit;
  - f) beteiligt sich an Ortsbegehungen;

g) gratuliert zu wichtigen persönlichen Anlässen. Genaueres hierzu regelt die Richtlinie über die Würdigung besonderer persönlicher Ereignisse und die Ehrung besonderer Verdienste.

### **§ 3 – Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)**

Die Stadt Friesack führt ein Wappen und eine Flagge.

### **§ 4 – Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Friesack ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
  2. Einwohnerversammlungen,
  3. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Friesack näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
  1. das aufsuchende direkte Gespräch,
  2. durch offene Beteiligung in Form
    - a) Diskussionsrunde und
    - b) Workshop,
  3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde und
    - b) Workshop.
- (5) Die Stadt Friesack entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Form im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

**§ 5 – Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung  
über Vermögensgegenstände der Stadt  
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 3.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Amtsdirektor.

**§ 6 – Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf  
oder anderer Tätigkeit  
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt:

1. eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 150,00 €,
2. für Sitzungsgelder eine Zahlung von bis zu 30 €/Sitzung.

- (4) Die Angaben nach Abs. 1 können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter stehen, gespeichert und genutzt werden. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit können allgemein der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

## **§ 7 – Öffentlichkeit der Sitzungen (§36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am 7. Tag vor der Sitzung nach § 8 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Ein Verstoß gegen die Bekanntmachungspflicht liegt nicht vor, wenn in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Stadtverordnetenversammlung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wird oder die Stadtverordnetenversammlung ohne erneute Ladung zu einer Fortsetzungssitzung zusammentrifft.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

## **§ 8 – Hauptausschuss**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Hauptausschuss.

## **§ 9 – Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Friesack, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Friesack“.
- (3) In der Bekanntmachung ist – soweit erforderlich – auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form der Abs. 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Friesack – Marktstraße 22, 14662 Friesack – zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück, deren Bestandteil sie bilden, nach Abs. 2 bzw. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Diese

Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Abs. 2 bzw. 3 veröffentlichten Satzung oder des Schriftstückes, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Abs. 2 oder 3 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Friesack, 08.05.2019

gez.  
Christian Pust  
Amtsdirektor